amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Neu-Ulm
Abteilung für Zwangsversteigerung
Az.: 2 K 79/24 Neu-Ulm, 20.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 27.01.2027	**14:00 Uhr**	**103, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Neu-Ulm, Schützenstr. 60, 89231 Neu-Ulm**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Neu-Ulm von Neu-Ulm
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
14/1000	Wohnung	68	11940

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Neu-Ulm	230/29	Wohnhaus, Grünanlage	Ludwigstraße 40	0,0230
Neu-Ulm	230/30	Wohnhaus, Grünanlage	Ludwigstraße 38	0,0254
Neu-Ulm	230/25	Wohnhaus, Grünanlage	Ludwigstraße 30	0,0866
Neu-Ulm	230/26	Wohnhaus, Grünanlage	Ludwigstraße 46	0,0439
Neu-Ulm	230/27	Wohnhaus, Grünanlage	Ludwigstraße 44	0,0228
Neu-Ulm	230/28	Wohnhaus, Grünanlage	Ludwigstraße 42	0,0233
Neu-Ulm	230/22	Wohnhaus, Grünanlage	Ludwigstraße 24	0,0453
Neu-Ulm	230/23	Wohnhaus, Grünanlage	Ludwigstraße 26	0,0461
Neu-Ulm	230/24	Wohnhaus, Grünanlage	Ludwigstraße 28	0,0451
Neu-Ulm	230/21	Wohnhaus, Grünanlage	Ludwigstraße 22	0,0374

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
3-Zimmer-Wohnung mit Kellerabstellraum und Speicherraum;

Verkehrswert: 172.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de
Das Gutachten im Volltext finden Sie unter www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.12.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.